

bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die Erziehungsergebnisse und über die Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen (vgl. § 8 WEG).

Mit der - endgültigen oder bedingten - Entlassung aus dem Strafvollzug kommt der Straftatlassene in völlig andere Verhältnisse. Nicht allen gelingt dieser Übergang problemlos, einige werden erneut straffällig. Nach statistisch-empirischen Erfahrungen ist die Gefahr erneuter Straffälligkeit bei jenen Personen namentlich in den ersten drei Monaten nach der Entlassung groß, deren Persönlichkeit instabil ist und die nach der Straftatlassung von der Arbeits- und Lebensumwelt nicht jene Lebenshilfe erhalten, deren sie bedürftig sind. Die Organisierung solcher Lebenshilfen durch Arbeitskollektive und Wohngemeinschaften, vor allem aber auch durch die eigene Familie - sofern eine solche real und nicht nur formell besteht - ist wesentliches Unterpfand für die Vermeidung erneuter Straffälligkeit; administrative Maßnahmen vermögen sie nicht zu ersetzen, sondern nur zu unterstützen.

Für einen bestimmten Täterkreis, insbesondere für Vorbefragte, sind daher spezielle Maßnahmen zur Wiedereingliederung vorgesehen (vgl. §§ 47, 48 StGB). Durch besondere gesellschaftliche Hilfe und Kontrolle bzw. durch besondere staatliche Kontrollmaßnahmen der Deutschen Volkspolizei soll bei diesem Personenkreis rechtzeitig darauf hingewirkt werden, daß es nicht zu erneuter Straffälligkeit kommt. Verletzt der Straftatlassene die von der DVP erteilten Auflagen, so kann das selbständig strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 238 StGB begründen. Diese besonderen Maßnahmen der Wiedereingliederung sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn sie die soziale Hilfe für den Straftatlassenen ergänzen. Anderenfalls kann eine formale Anordnung und Verwirklichung dieser Maßnahmen, besonders der nach § 48 StGB, sich als Vorbereitung einer Verurteilung nach § 238 StGB erweisen.³²

5.4.3.

Die Ausweisung als spezielle Reaktionsweise des Gerichts gegenüber Ausländern

Gegenüber *Ausländern* (vgl. § 80 Abs. 5 StGB), die eine Straftat begangen haben, kann an Stelle einer Strafe oder neben einer anderen Strafe auf Ausweisung erkannt werden. Die Ausweisung von Ausländern, die Straftaten begangen haben, ist im Grunde genommen keine Strafe, sondern eine spezielle Reaktionsweise der Gerichte gegenüber Ausländern, die durch die Begehung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität (wie beispielsweise Spekulation, Devisenvergehen, Rauschgiftdelikte) für die DDR und ihre Beziehungen zu anderen Staaten belastend geworden sind; ihr Ziel ist es, sich solcher Personen zu entledigen. An dieser Zielstellung und Funktion ändert sich auch nichts, wenn die Ausweisung neben einer Strafe angeordnet wird (vgl. § 59 StGB).

Personen, die Staatsbürger der DDR sind und zugleich die Staatsbürgerschaft anderer Staaten besitzen, können nicht ausgewiesen werden (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR).

Der Ausgewiesene hat das Staatsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen und darf es ohne Genehmigung nicht wieder betreten.

Von der Ausweisung als Strafe ist die Ausweisung als *verwaltungsrechtliche Maßnahme* zu unterscheiden. Für diese Ausweisung gemäß §§ 7 und 8 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149) ist die Begehung einer Straftat nicht Voraussetzung.

Keine Ausweisung ist die, *Auslieferung* von Ausländern an andere Staaten (vgl. 3.3.3.).

5.4.4.

Zusatzstrafen

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hauptstrafen sieht das StGB Zusatzstrafen vor (vgl. §§ 49 ff. StGB). Sie ermöglichen eine weitere Individualisierung der Bestrafung.

Zusatzstrafen können nicht selbständig, sondern *nur neben einer Hauptstrafe* ausgesprochen

32 Vgl. G. Kräupl/L. Reuter, „Wirksamkeit strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen“, Neue Justiz, 1984/3, S. 82.